



Brüssel, den 14. Januar 2025
(OR. en)

17099/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0328(NLE)**

**ECOFIN 1538
FIN 1141
UEM 494
CADREFIN 228**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³ und vom 14. Mai 2024⁴ geändert.
- (2) Am 3. Dezember 2024 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 33 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10150/21 und ST 10150/21 ADD 1 REV 2, aufrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 13695/23, ST 13695/23 REV 1 (en) und ST 13695/23 ADD 1 REV 1, aufrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 9303/24 und ST 9303/24 ADD 1, aufrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Spanien hat erklärt, dass drei Maßnahmen in ihrer derzeitigen Form aufgrund mangelnder oder unzureichender Nachfrage nicht mehr durchführbar sind. Dies gilt für die Anforderungen unter dem Zielwert 197 der Maßnahme I2 (Investition: Wachstum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung für KMU). Dies gilt ferner für die Anforderungen unter dem Zielwert 224 der Maßnahme I3 (Investition: Strategien für die Widerstandsfähigkeit des Tourismus in Gebieten außerhalb der Halbinsel) und dem Zielwert 227 der Maßnahme I4 (Investition: Sondermaßnahmen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit) im Rahmen der Komponente 14 (Tourismus). Auf dieser Grundlage hat Spanien eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Spanien hat erläutert, dass das Etappenziel 316 und die Anforderungen unter der Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Annahme eines neuen Gesetzes zum Schutz von Familien und zur Anerkennung ihrer Vielfalt) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Pflegewirtschaft, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik) und der Zielwert 371 im Rahmen der Maßnahme I1 (Investitionen: Digitaler Sportplan) im Rahmen der Komponente 26 (Förderung des Sports) nicht mehr innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens erreichbar sind, da langwierigere Vorbereitungsverfahren als ursprünglich geplant erforderlich sind, die jedoch die Verwirklichung der politischen Ziele dieser Maßnahmen besser fördern, und weil Rechtsstreitigkeiten gegen die Ausschreibung zu unvorhergesehenen Verzögerungen geführt haben. Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, den Wortlaut der Maßnahme C22.R3 zu ändern und die Frist für die Umsetzung des Etappenziels 316 sowie die Frist für die Umsetzung des Zielwerts 371 zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Spanien hat erklärt, dass 24 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen umzusetzen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies gilt für die Zielwerte 14, 16, 18, 19 und 20 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Schienenverkehrsdiensten) im Rahmen der Komponente 1 (Plan für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen). Es gilt ferner für den Zielwert 31 und die Beschreibung der Maßnahme I2 (Investition: Programm für den Bau von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden) sowie für die Beschreibung der Maßnahme I7 (Investition: ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus) im Rahmen der Komponente 2 (Umsetzung der spanischen Städteagenda: Plan für Stadtsanierung und -erneuerung). Es gilt ferner für den Zielwert 54 und die Beschreibung der Maßnahme I5 (Investition: Strategie für die Digitalisierung des Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektors und des ländlichen Raums: Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung und des Unternehmertums im Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor und im ländlichen Raum) und die Beschreibung der Maßnahme I9 (Investition: Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (IV): Digitalisierung und Nutzung von IKT im Fischereisektor) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologischer und digitaler Wandel des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisystems). Ferner betrifft es die Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz) im Rahmen der Komponente 6 (Nachhaltige Mobilität (Fernverkehr)). Genauso gilt es für die Zielwerte 131, 132, 133, 134, 135 und 136 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Erneuerbarer Wasserstoff, ein Länderprojekt) im Rahmen der Komponente 9 (Erneuerbarer Wasserstoff).

Es gilt ferner für die Zielwerte 188 und 442 sowie für die Beschreibung der Maßnahmen I3 (Investition: Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft) und I5 (Investition: Beihilferegelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 12 (Industrielle Strategie). Es gilt auch für das Etappenziel 449 der Maßnahme R1 (Reform: Verbesserung der Unternehmensregulierung und des Klimaschutzes), den Zielwert 198 und die Beschreibung der der Maßnahme I2 (Investition: Wachstum), die Zielwerte 205 und 209 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Innovation), die Etappenziele L35 und L39, die Zielwerte L36, L37 und L38, die Beschreibung der Maßnahme I7 (Investition: ICO Next Tech Fund) sowie das Etappenziel L53, die Zielwerte L54, L55, L56, L57, L58 und L59 sowie die Beschreibung der Maßnahme I13 (Investition: Regionaler Resilienzfonds (FRA)) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung für KMU). Betroffen sind ferner die Etappenziele L63 und L66, die Zielwerte L64 und L65 sowie die Beschreibung der Maßnahme I9 (Investition: CHIP-Finanzierungsfazilität) im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Es gilt ferner für den Zielwert 263 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Neue wissenschaftliche Laufbahn) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation). Es gilt ferner für den Zielwert 467B der Maßnahme I2 (Investition: Digitaler Wandel der beruflichen Bildung) im Rahmen der Komponente 20 (Strategieplan zur Förderung der beruflichen Bildung). Es gilt ferner für das Etappenziel 315 und die Beschreibung der Maßnahme R2 (Reform: Modernisierung der öffentlichen Sozialdienste und Schaffung eines neuen Rechtsrahmens) sowie das Etappenziel 473 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Pflegewirtschaft, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik).

Es gilt ferner für den Zielwert 354 und die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft) im Rahmen der Komponente 24 (Kulturwirtschaft). Es gilt ferner für die Zielwerte 366 und 476 sowie für die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors), die Etappenziele L77 und L80, die Zielwerte L78 und L79 sowie die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Fonds für audiovisuelle Hubs) im Rahmen der Komponente 25 (Audiovisuelle Plattform Spaniens). Es gilt ferner für das Etappenziel 386 und die Beschreibung der Maßnahme R2 (Reform: Analyse von Steuervergünstigungen) und das Etappenziel 388 sowie die Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Steuerreform) im Rahmen der Komponente 28 (Anpassung des Steuersystems an die Realität des 21. Jahrhunderts). Spanien hat auf dieser Grundlage beantragt, die vorgenannten Beschreibungen von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten zu ändern. Ferner hat Spanien eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Zielwerte 133, 134 und 135, sowie der Etappenziele 315 und 386 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Spanien hat dargelegt, dass vier Maßnahmen geändert wurden, um sie zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Dies gilt für die Zielwerte 81 und 81b der Maßnahme I4 (Investition: Anpassung der Küste an den Klimawandel und Umsetzung von Meeresstrategien und maritimen Raumordnungsplänen) im Rahmen der Komponente 5 (Küsten- und Wasserressourcen). Es gilt ferner für den Zielwert 138 und die Beschreibung der Maßnahme R1 (Reform: Protokolle für einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang). Es gilt ferner für das Etappenziel 307 und die Beschreibung der Maßnahme R3 (Reform: Umfassende Reform des Hochschulsystems) im Rahmen der Komponente 21 (Modernisierung und Digitalisierung der Bildung, einschließlich frühkindlicher Bildung 0-3). Es gilt auch für das Etappenziel 382 der Maßnahme R3 (Reform: Verbesserte Unterstützung der Steuerzahler) im Rahmen der Komponente 27 (Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Steuerbetrug). Spanien hat auf dieser Grundlage beantragt, das vorgenannte Etappenziel sowie die vorgenannten Zielwerte und die vorgenannte Maßnahme zu ändern. Zudem hat Spanien eine Fristverlängerung für die Umsetzung des Zielwerts 81b beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe der Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des ARP und dem von Spanien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (10) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 13 redaktionelle Fehler gefunden, die 13 Etappenziele oder Zielwerte und 13 Maßnahmen im Rahmen von 10 Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Spanien vereinbart zum Ausdruck kommt. Die redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel L1 der Maßnahme R3 (Reform: Königlicher Erlass zur Festlegung von Mindestkriterien für Niedrigemissionszonen) und den Zielwert 6 der Maßnahme I1 (Investition: Niedrigemissionsgebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs) im Rahmen der Komponente 1 (Plan für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität in städtischen und großstädtischen Umgebungen), den Zielwert 424 der Maßnahme I1 (Investition: Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung) und den Zielwert L10 der Maßnahme I12 (Investition: Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Bewässerung) im Rahmen der Komponente 3 (Ökologischer und digitaler Wandel des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisystems), den Zielwert 73 der Maßnahme I4 (Investition: Nachhaltige Waldbewirtschaftung) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt), die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Einführung der Energiespeicherung) im Rahmen der Komponente 8 (Strominfrastruktur, intelligente Netze und Einführung von Flexibilität und Speicherung),

den Zielwert 142 der Maßnahme I1 (Investition: Investitionen in einen gerechten Übergang) im Rahmen der Komponente 10 (Gerechter Übergang), den Zielwert 163 der Maßnahme I2 (Investition: Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung), die Zielwerte 167 und 169 der Maßnahme I3 (Investition: Digitaler Wandel und Modernisierung des Ministeriums für Territorialpolitik und des öffentlichen Dienstes, des nationalen Gesundheitsdienstes und der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung), den Zielwert 193 und die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Unternehmertum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung für KMU), den Zielwert 462 der Maßnahme I9 (Investition: Luftfahrt) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation), den Zielwert 281 der Maßnahme I3 (Investition: Ausbau der Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems) sowie den Zielwert 362 der Maßnahme I3 (Investition: Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen) im Rahmen der Komponente 24 (Kulturwirtschaft). Ferner wurde ein redaktioneller Fehler bei der Summe der Bruttobeträge der Tranchen im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 berichtigt. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der ARP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.
- (14) Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „ARP“) Spaniens nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
